gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU

# Walter Schmidt Cockpit Atlantik

Versionsnummer: 1.0 Datum der Erstellung: 24.10.2016 Überarbeitet am: 24.10.2016

# ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

Produktidentifikator

Handelsname Walter Schmidt Cockpit Atlantik

Zolltarif-Nr. 34059090

Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen industrielle Verwendung gewerbliche Verwendung

Verwendung durch Verbraucher (private Haushalte)

Reinigungsmittel

Verwendungsbereich Reinigt und pflegt Kunststoffe

Verwendungen, von denen abgeraten wird nicht für Produkte verwenden, die für Kontakt mit Lebensmitteln be-

stimmt sind

Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

E. Mierau Spray-Chemie e.K. Stolzenhagener Chaussee 12 16515 Oranienburg OT Zehlendorf

Telefon: +49 (0) 33053 898 0 Telefax: +49 (0) 33053 898 99

Webseite: www.mierau-spray-chemie.de

Sachkundige Person, die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist Kathleen Sperling

e-Mail (sachkundige Person) service@mierau-spray-chemie.de

Notrufnummer

Notfallinformationsdienst

Diese Nummer ist nur während folgender Dienstzeiten verfügbar:
Mo-Fr 08:00 bis 16:00 Uhr

+49 (0) 33053 898 0

# **ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**

Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Abschnitt	Gefahrenklasse	Kategorie	Gefahrenklasse und -katego- rie	Gefahrenhin- weis
2.3	Aerosole	Cat. 1	(Aerosol 1)	H222,H229
3.3	schwere Augenschädigung/Augen- reizung	Cat. 2	(Eye Irrit. 2)	H319

### Anmerkungen

Voller Wortlaut der H-Sätze in ABSCHNITT 16.

Ergänzende Gefahrenmerkmale

Code	Ergänzende Gefahrenmerkmale
EUH066	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen

Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Signalwort Gefahr

Piktogramme

GHS02, GHS07



# Gefahrenhinweise

(de) Seite 1 / 12

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU

# **Walter Schmidt Cockpit Atlantik**

Versionsnummer: 1.0 Datum der Erstellung: 24.10.2016 Überarbeitet am: 24.10.2016

H222 Extrem entzündbares Aerosol.

H229 Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

Sicherheitshinweise

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rau-

chen.

P211 Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen.
P251 Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.

P261 Einatmen von Aerosol vermeiden.

P301+P310 BEI VERSCHLUCKEN: Sofort Arzt anrufen.

P337+P313 Bei anhaltender Augenreizung: ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P410+P412 Vor Sonnenbestrahlung schützen. Nicht Temperaturen über 50 °C/122 °F aussetzen.

P501 Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit den nationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen .

Zusätzliche Kennzeichnungsvorschriften

EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Sonstige Gefahren

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

### ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### Gemische

Beschreibung des Gemischs

Gemisch aus nachfolgend angeführten Stoffen mit ungefährlichen Beimengungen

Stoffname	Identifikator	Gew%	Einstufung gem. 1272/2008/EG	Piktogramme
Butan	CAS-Nr. 106-97-8 EG-Nr.	25 - < 50	Flam. Gas 1 / H220 Press. Gas L / H280	<b>&amp;</b>
	203-448-7 REACH RegNr. 01-2119474691-32- xxxx			
Kohlenwasserstoffe, C11- C12, Isoalkane, <2% Aro- maten	REACH RegNr. 01-2119472146-39- xxxx	10 - < 25	Flam. Liq. 3 / H226 Asp. Tox. 1 / H304 Aquatic Chronic 4 / H413	
Propan	CAS-Nr. 74-98-6	10 - < 25	Flam. Gas 1 / H220 Press. Gas L / H280	<b>&amp;</b>
	EG-Nr. 200-827-9			
	REACH RegNr. 01-2119486944-21- xxxx			
Paraffinum Perliquidum	CAS-Nr. 8042-47-5	5 - < 10	Asp. Tox. 1 / H304	
	EG-Nr. 232-455-8			•
	REACH RegNr. 01-2119487078-27- xxxx			

(de) Seite 2 / 12

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU

# Walter Schmidt Cockpit Atlantik

Versionsnummer: 1.0 Datum der Erstellung: 24.10.2016 Überarbeitet am: 24.10.2016

Stoffname	Identifikator	Gew%	Einstufung gem. 1272/2008/EG	Piktogramme
Isopropanol	CAS-Nr. 67-63-0 EG-Nr. 200-661-7	5 - < 10	Flam. Liq. 2 / H225 Eye Irrit. 2 / H319 STOT SE 3 / H336	
	REACH RegNr. 01-2119457558-25- xxxx			
Ethanol	CAS-Nr. 64-17-5 EG-Nr. 200-578-6 REACH RegNr. 01-2119457610-43- xxxx	1-<5	Flam. Liq. 2 / H225	<b>&amp;</b>
Isobutan	CAS-Nr. 75-28-5 EG-Nr. 200-857-2 REACH RegNr. 01-2119485395-27- xxxx	1 - < 5	Flam. Gas 1 / H220 Press. Gas L / H280	

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16.

### Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien / Kennzeichnung der Inhaltsstoffe

Aliphatische Kohlenwasserstoffe.

HEXYL CINNAMAL. BUTYLPHENYL METHYLPROPIONAL. LINALOOL. LIMONENE.

30 % und darüber.
Unter 5 %.

Duftstoffe.

# ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### Allgemeine Anmerkungen

Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen. Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen. Betroffenen ruhig lagern, zudecken und warm halten. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und nichts über den Mund verabreichen.

### Nach Inhalation

Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand sofort ärztlichen Beistand suchen und Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten. Für Frischluft sorgen.

#### Nach Kontakt mit der Haut

Mit viel Wasser und Seife waschen.

#### Nach Berührung mit den Augen

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Augenlider geöffnet halten und mindestens 10 Minuten lang reichlich mit sauberem, fließendem Wasser spülen.

### Nach Aufnahme durch Verschlucken

Mund ausspülen. Kein Erbrechen herbeiführen.

# Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bisher sind keine Symptome und Wirkungen bekannt.

### Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

keine

(de) Seite 3 / 12

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU

# **Walter Schmidt Cockpit Atlantik**

Versionsnummer: 1.0 Datum der Erstellung: 24.10.2016 Überarbeitet am: 24.10.2016

### ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Sprühwasser, BC-Pulver Ungeeignete Löschmittel

Wasser im Vollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei unzureichender Belüftung und/oder bei Gebrauch Bildung explosionsfähiger/leichtentzündlicher Dampf-/Luft-Gemische möglich.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

### ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

# 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Personen in Sicherheit bringen.

Einsatzkräfte

Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein Atemschutzgerät zu tragen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern. Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können

Abdecken der Kanalisationen.

Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung

In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Den betroffenen Bereich belüften.

### ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

# 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Empfehlungen

• Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung

Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen. Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen. Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden. Erwärmung auf über 50 °C vermeiden.

# Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

Nach Gebrauch die Hände waschen. In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen. Bewahren Sie Speisen und Getränke nicht zusammen mit Chemikalien auf. Benutzen Sie für Chemikalien keine Gefäße, die üblicherweise für die Aufnahme von Lebensmitteln bestimmt sind. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

#### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Begegnung von Risiken nachstehender Art

Lagerklasse (LGK)

2B.

Durch Entzündbarkeit bedingte Gefahren

Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen. Vor Sonnenbestrahlung schützen.

Beachtung von sonstigen Informationen

Geeignete Verpackung

Es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B. gemäß ADR) verwendet werden.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

(de) Seite 4 / 12

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU

# **Walter Schmidt Cockpit Atlantik**

Versionsnummer: 1.0 Datum der Erstellung: 24.10.2016 Überarbeitet am: 24.10.2016

# ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1 Zu überwachende Parameter

**Nationale Grenzwerte** 

Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)

Land	Arbeitsstoff	CAS-Nr.	Identifika- tor	SMW [ppm]	SMW [mg/m³]	KZW [ppm]	KZW [mg/m³]	Quelle
DE	Butan	106-97-8	AGW	1.000	2.400	4.000	9.600	TRGS 900
DE	Ethanol	64-17-5	AGW	500	960	1.000	1.920	TRGS 900
DE	Propan-2-ol	67-63-0	AGW	200	500	400	1.000	TRGS 900
DE	Propan	74-98-6	AGW	1.000	1.800	4.000	7.200	TRGS 900
DE	Isobutan	75-28-5	AGW	1.000	2.400	4.000	9.600	TRGS 900
DE	Weißes Mineralöl (Petrole- um)	8042-47-5	MAK		5		20	DFG
DE	Weißes Mineralöl (Petrole- um)	8042-47-5	AGW		5		20	TRGS 900

Hinweis

KZW

Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeitexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, soweit nicht anders angegeben auf eine Dauer von 15 Minuten bezogen

ben, auf eine Dauer von 15 Minuten bezogen

SMW

Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeitexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berechnet für einen Bezugszeitraum von acht Stunden

### **Biologische Grenzwerte**

Land	Arbeitsstoff	Parameter	Hin- weis	Identifika- tor	Wert	Quelle
DE	Propan-2-ol	Aceton		BAT	25 mg/l	DFG

# Relevante DNEL-/DMEL-/PNEC- und andere Schwellenwerte

• relevante PNEC von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS- Nr.	End- punkt	Schwellen- wert	Organismus	Umweltkom- partiment	Expositionsdauer
Isopropanol	67-63-0	PNEC	2.251 mg/l	Mikroorganismen	Kläranlage (STP)	Kurzzeitig (einmalig)
Isopropanol	67-63-0	PNEC	160 mg/kg	Wasserorganismen	Wasser	Kurzzeitig (einmalig)
Ethanol	64-17-5	PNEC	580 mg/l	Mikroorganismen	Kläranlage (STP)	Kurzzeitig (einmalig)
Ethanol	64-17-5	PNEC	2,75 mg/l	Wasserorganismen	Wasser	Intermittierende Frei- setzung

### 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Generelle Lüftung.

Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)

Augen-/Gesichtsschutz

Bei vorschriftsmäßigem Gebrauch keine Schutzausrüstung erforderlich. Nicht in die Augen sprühen.

(de) Seite 5 / 12

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU

# Walter Schmidt Cockpit Atlantik

Versionsnummer: 1.0 Datum der Erstellung: 24.10.2016 Überarbeitet am: 24.10.2016

#### Hautschutz

#### Handschutz

Bei vorschriftsmäßigem Gebrauch keine Schutzausrüstung erforderlich.

#### sonstige Schutzmaßnahmen

Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen. Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

#### Atemschutz

Bei vorschriftsmäßigem Gebrauch keine Schutzausrüstung erforderlich.

### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden.

### ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

Aggregatzustand Aerosol (Sprühaerosol)

Farbe farblos

Geruch produktspezifisch

Sonstige physikalische und chemische Kenngrößen

Siedebeginn und Siedebereich

Nicht anwendbar, da Aerosol.\*

Flammpunkt

Nicht anwendbar, da Aerosol.\*

Verdampfungsgeschwindigkeit nicht bestimmt

Entzündbarkeit (fest, gasförmig)
Entzündbares Aerosol gemäß GHS-Kriterien

nicht entzündbar

Explosionsgrenzen

• untere Explosionsgrenze (UEG) 2 Vol.-% 
• obere Explosionsgrenze (OEG) 15 Vol.-% 
Dampfdruck 3,8 bar bei 20 °C 6,8 bar bei 50 °C Dichte 0,6296  $^g/_{ml}$ 

Wasserlöslichkeit unlöslich

n-Octanol/Wasser (log KOW) keine Information verfügbar

Selbstentzündungstemperatur >160 °C

Viskosität nicht relevant (Aerosol)

Explosive Eigenschaften keine Oxidierende Eigenschaften keine

9.2 Sonstige Angaben

Lösemittelgehalt 92,8 %

\* Das fertige Gemisch in der Druckgaspackung entsteht erst nach Zugabe des Druckgases. Einige Angaben sind daher nicht messbar bei einem hermetisch verschlossenem, unter Druck stehenden Behälter. Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

# ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

#### 10.1 Reaktivität

 $Bezüglich \ Unverträglichkeiten: siehe \ unten \ "Zu \ vermeidende \ Bedingungen" \ und \ "Unverträgliche \ Materialien". \ Entzündungsgefahr$ 

#### 10.2 Chemische Stabilität

Siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen".

#### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen. - Vor Hitze schützen.

Hinweise wie Brände oder Explosionen vermieden werden können

Vor Sonnenbestrahlung schützen.

(de) Seite 6 / 12

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU

# Walter Schmidt Cockpit Atlantik

Versionsnummer: 1.0 Datum der Erstellung: 24.10.2016 Überarbeitet am: 24.10.2016

Physikalische Belastungsgrößen, die zu einer gefährlichen Situation führen können und daher zu vermeiden sind hohe Temperaturen

### 10.5 Unverträgliche Materialien

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Vernünftigerweise zu erwartende, gefährliche Zersetzungsprodukte, die bei Verwendung, Lagerung, Verschütten und Erwärmung entstehen, sind nicht bekannt. Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

### ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

#### Einstufungsverfahren

Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

#### Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP)

Akute Toxizität

Ist nicht als akut toxisch einzustufen.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Ist nicht als hautätzend/-reizend einzustufen.

Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Verursacht schwere Augenreizung.

Sensibilisierung der Ätemwege oder der Haut

Ist nicht als Inhalations- oder Hautallergen einzustufen.

Zusammenfassung der Bewertung der CMR-Eigenschaften

Ist weder als keimzellmutagen (mutagen), karzinogen noch als reproduktionstoxisch einzustufen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT)

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch einzustufen.

Aspirationsgefahr

Ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen.

Sonstige Angaben

Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

# **ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

### 12.1 Toxizität

gemäß 1272/2008/EG: Ist nicht als gewässergefährdend einzustufen.

Wassergefährdungsklasse (WGK; Deutschland): 1 (schwach wassergefährdend)

(Akute) aquatische Toxizität

(Akute) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Wert	Spezies	Expositions- dauer
Butan	106-97-8	LC50	27,98 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Fisch	96 h
Butan	106-97-8	EC50	7,71 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Alge	96 h
Propan	74-98-6	LC50	27,98 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Fisch	96 h
Propan	74-98-6	EC50	7,71 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Alge	96 h
Paraffinum Perliquidum	8042-47-5	EC50	>100 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Daphnia	48 h
Paraffinum Perliquidum	8042-47-5	LC50	>100 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Fisch	96 h
Isopropanol	67-63-0	LC50	10.000 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Fisch	96 h
Ethanol	64-17-5	LC50	14,2 <sup>g</sup> / <sub>l</sub>	Fisch	96 h
Isobutan	75-28-5	LC50	27,98 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Fisch	96 h
Isobutan	75-28-5	EC50	7,71 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Alge	96 h

(de) Seite 7 / 12

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU

# **Walter Schmidt Cockpit Atlantik**

Versionsnummer: 1.0 Datum der Erstellung: 24.10.2016 Überarbeitet am: 24.10.2016

(Chronische) aquatische Toxizität

(Chronische) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Wert	Spezies	Expositions- dauer
Ethanol	64-17-5	LC50	9.248 <sup>mg</sup> / <sub>l</sub>	Wirbellose Was- serlebewesen	2 d

#### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Abbaubarkeit von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Prozess	Abbaurate	Zeit
Isopropanol	67-63-0	Sauerstoffverbrauch	53 %	5 d
Ethanol	64-17-5	Sauerstoffverbrauch	74 %	5 d

#### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es sind keine Daten verfügbar.

Bioakkumulationspotenzial von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	BCF	Log KOW	BSB5/CSB
Butan	106-97-8		1,09 (pH-Wert: 7, 20 °C)	
Propan	74-98-6		1,09 (pH-Wert: 7, 20 °C)	
Ethanol	64-17-5		-0,35 (pH-Wert: 7,4, 24 °C)	
Isobutan	75-28-5		1,09 (pH-Wert: 7, 20 °C)	

#### 12.4 Mobilität im Boden

Es sind keine Daten verfügbar.

# 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Es sind keine Daten verfügbar.

### 12.6 Andere schädliche Wirkungen

Es sind keine Daten verfügbar.

Potenzial zur Störung der endokrinen Systeme

Kein Bestandteil ist gelistet.

# ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

### Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen/Sicherheitsdatenblatt zu Bate ziehen.

### Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen

Es handelt sich um einen gefährlichen Abfall; es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B. gemäß ADR) verwendet werden. Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

#### Einschlägige Rechtsvorschriften über Abfall

#### **Abfallverzeichnis**

15 01 04 Verpackungen aus Metall

15 01 10 Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

16 05 04 Gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)

(de) Seite 8 / 12

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU

# **Walter Schmidt Cockpit Atlantik**

Versionsnummer: 1.0 Datum der Erstellung: 24.10.2016 Überarbeitet am: 24.10.2016

#### Anmerkungen

Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen. Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann.

### **ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**

14.1	<b>UN-Nummer</b>	1950	)

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung DRUCKGASPACKUNGEN

14.3 Transportgefahrenklassen

Klasse 2 (Gase) (Aerosol)
Nebengefahr(en) 2.1 (Entzündlichkeit)

14.4 Verpackungsgruppe keiner Verpackungsgruppe zugeordnet

14.5 Umweltgefahren keine (nicht umweltgefahrdend gemäß den Gefahrgutvorschriften)

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Die Vorschriften für gefährliche Güter (ADR) sind auch innerhalb des Betriebsgeländes zu beachten.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.

### Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften

### • Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN)

UN-Nummer 1950

Offizielle Benennung für die Beförderung DRUCKGASPACKUNGEN

Klasse 2 Klassifizierungscode 5F Gefahrzettel 2.1



Sondervorschriften (SV) 190, 327, 344, 625

Freigestellte Mengen (EQ) E0
Begrenzte Mengen (LQ) 1 L
Beförderungskategorie (BK) 2
Tunnelbeschränkungscode (TBC) D

### • Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG)

UN-Nummer 1950

Offizielle Benennung für die Beförderung DRUCKGASPACKUNGEN

Klasse 2.1 Gefahrzettel 2.1



Sondervorschriften (SV) 63, 190, 277, 327, 344, 959

Freigestellte Mengen (EQ) E0
Begrenzte Mengen (LQ) 1 L
EmS F-D, S-U
Staukategorie (stowage category) -

(de) Seite 9 / 12

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU

# **Walter Schmidt Cockpit Atlantik**

Versionsnummer: 1.0 Datum der Erstellung: 24.10.2016 Überarbeitet am: 24.10.2016

• Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR)

UN-Nummer 1950

Offizielle Benennung für die Beförderung Aerosole, entzündbar

Klasse 2.1 Gefahrzettel 2.1



Sondervorschriften (SV)

Freigestellte Mengen (EQ)

Begrenzte Mengen (LQ)

A145, A167

E0

Bogrenzte Mengen (LQ)

30 kg

### **ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

- 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)
  - Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII

Kein Bestandteil ist gelistet.

• Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV)

Kein Bestandteil ist gelistet.

Richtlinie 75/324/EWG über Aerosolpackungen

Einstufung des Gases/Aerosols Extrem entzündbar

Kennzeichnung Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten

Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen

Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellen-

arten fernhalten. Nicht rauchen

Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch

Vor Sonnenbestrahlung schützen und nicht Temperaturen von mehr als 50 °C ausset-

zen

• Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen aufgrund der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Farben und Lacken (2004/42/EG, Decopaint-Richtlinie)

VOC-Gehalt  $$92,8\,\%$\\ 584,3\,^9\!/_{\rm I}$ 

Richtlinie über Industrieemissionen (VOCs, 2010/75/EU)
 VOC-Gehalt
 92,71 %

 Verordnung 166/2006/EG über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters (PRTR)

Kein Bestandteil ist gelistet.

• Verordnung 648/2004/EG über Detergenzien

#### Kennzeichnung der Inhaltsstoffe.

Aliphatische Kohlenwasserstoffe. 30 % und darüber.

HEXYL CINNAMAL. BUTYLPHENYL METHYLPROPIONAL. LINALOOL. LIMO- Unter 5 %.

NENE.

Duftstoffe.

#### Nationale Vorschriften (Deutschland)

• Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe (VwVwS)

Wassergefährdungsklasse (WGK): 1 (schwach wassergefährdend) - Einstufung nach Anhang 3/Anhang 4 (VwVwS)

• Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (Deutschland)

Nummer	Stoffgruppe	Klasse	Konz.	Massen- strom	Massenkon- zentration	Hinweis
5.2.5	Organische Stoffe		≥ 25 Gew %	0,5 <sup>kg</sup> / <sub>h</sub>	50 <sup>mg</sup> / <sub>m³</sub>	3)

#### Hinweis

3) Der Massenstrom 0,50 kg/h oder die Massenkonzentration 50 mg/m³ darf, jeweils angegeben als Gesamtkohlenstoff, insgesamt nicht überschritten werden (ausgenommen staubförmige organische Stoffe)

(de) Seite 10 / 12

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU

# Walter Schmidt Cockpit Atlantik

Versionsnummer: 1.0 Datum der Erstellung: 24.10.2016 Überarbeitet am: 24.10.2016

• Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510) (Deutschland)

2 B (Aerosolpackungen und Feuerzeuge)

Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV)

VOC-Anteil (der Abgabe unterliegen):

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

### ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

#### Abkürzungen und Akronyme

ADN. Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures

(Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen). Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Europäisches Überein-ADR.

kommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße).

AGW. Arbeitsplatzgrenzwert.

Aquatic Chronic Gewässergefährdend (chronische aquatische Toxizität).

Aspirationsgefahr.

Asp. Tox. BCF. BioConcentration Factor (Biokonzentrationsfaktor).

BSB. CAS. Biochemischer Sauerstoffbedarf.

Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS

Registry Number).

CLP. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and

Packaging) von Stoffen und Gemischen

CMR. Carcinogenic, Mutagenic or toxicic for Reproduction (krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefähr-

dend).

CSB. Chemischer Sauerstoffbedarf.

Deutsche Forschungsgemeinschaft MAK-und BAT-Werte-Liste, Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe, Wiley-VCH, Weinheim. DFG.

Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR. DGR.

DMFL. Derived Minimal Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung).

DNEL. Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung).

EG-Nr. Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige EC-Nummer

als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union).

EINECS. European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vor-

handenen chemischen Stoffe)

ELINCS. European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe).

EmS. Emergency Schedule (Notfall Zeitplan). Eye Dam Schwer augenschädigend.

Eye Irrit. Flam. Gas. Augenreizend. Entzündbares Gas. Flam. Liq.

Entzündbare Flüssigkeit.

"Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstu-GHS

fung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben.

IATA. IATA/DGR. International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung).

Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im

Luftverkehr)

ICAO. International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation).

IMDG. International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit See-

schiffen).

KZW. Kurzzeitwert.

LGK. Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland.

Log KOW. MARPOL. N-Octanol/Wasser.

Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (Abk. von "Marine

Pollutant").

No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer). PBT. Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch.

PNEC. Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration).

Parts per million (Teile pro Million). Ppm.

Press. Gas. Gas unter Druck.

REACH. Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Be-

schränkung chemischer Stoffe).

RID. Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die interna-

tionale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter).

SMW. Schichtmittelwert.

STOT SE. Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition). TRGS. Technische Regeln für GefahrStoffe (Deutschland).

TRGS 900. Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)

Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen). VOC.

**VPvB** Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar).

Seite 11 / 12 (de)

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU

# **Walter Schmidt Cockpit Atlantik**

Versionsnummer: 1.0 Überarbeitet am: 24.10.2016 Datum der Erstellung: 24.10.2016

- Wichtige Literatur und Datenquellen
   Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU
   Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP, EU-GHS)

### Einstufungsverfahren

Physikalische und chemische Eigenschaften: Die Einstufung beruht auf der Grundlage von Prüfergebnissen des Gemisches. Gesundheitsgefahren: Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

### Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Kapitel 2 und 3 angegeben)

H220.	Extrem entzündbares Gas.
H222.	Extrem entzündbares Aerosol.
H225.	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H226.	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H229.	Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.
H280.	Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren.
H304.	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H319.	Verursacht schwere Augenreizung.
H336.	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H413.	Kann für Wasserorganismen schädlich sein, mit langfristiger Wirkung.

### Haftungsausschluss

Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand. Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen.

Seite 12 / 12 (de)